

E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
E-Mail: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Zürich, 23. März 2023

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des AHVG, Anpassung der Hinterlassenenrenten.

Der Bundesrat nennt drei Ziele bei der Reform der Hinterlassenenrenten:

1. Beseitigung der Ungleichbehandlung von Mann und Frau
2. Anpassung an neue Familienformen (zivilstandsunabhängig)
3. Berücksichtigung Finanzierung AHV

Diese drei Ziele würden mit dem Vorschlag des Bundesrats erreicht. Der Vorschlag beinhaltet Hinterlassenenrenten, welche in erster Linie vom Vorhandensein unterstützungsbedürftiger Kinder abhängen. Auch die zweijährigen Übergansrenten sind an gemeinsame Kinder gebunden. Die bestehenden Renten würden, mit der Ausnahme von Personen ab 55 Jahren oder EL-Bezüger, auch an das neue System angepasst.

Zusammenfassung unserer Position

Nach dem Urteil des EGMR vom 20. Oktober 2020 (Beeler gegen die Schweiz) standen dem Bundesrat zwei Optionen offen: entweder die Leistungen für Witwen denen der Witwen anzupassen oder eine neue Lösung für alle zu suchen. Er hat sich für Letzteres entschieden. Dies wohl vor allem im Hinblick auf die finanziellen Perspektiven der ersten Säule.

Die Gleichstellung der Geschlechter auf Gesetzesebene und die Chancengleichheit für alle in der sozialen und wirtschaftlichen Beteiligung muss eine Priorität sein. Die Realität sieht in der Schweiz jedoch teilweise anders aus. Viele Familien planen nach wie vor ihr Zusammenleben nach dem traditionellen Modell eines Haupternährers und einer Mutter, die ihr Berufsleben dem Familienleben anpasst und ihre Erwerbsarbeit zum Teil stark reduziert. Sogar nachdem die Kinder nicht mehr im Schulalter sind. Diese Frauen haben klar eine andere Ausgangslage als ein Mann, der keine oder nur kleine Änderungen an seiner Erwerbskarriere vornahm.

Aus Sicht des Kaufmännischen Verbands, sollen Gesetze niemanden bevorzugen oder benachteiligen. Sie sollen jedoch für bestimmte Gruppen, die vorübergehend oder permanent mehr Hilfe benötigen, entsprechende Massnahmen zur Unterstützung vorsehen, um Gleichstellung zu erreichen.

Selbstverständlich ist es nicht einfach, diesen Balanceakt zwischen Aktivierung und Unterstützung, so auszugestalten, dass sich alle gerecht behandelt fühlen. Dieser Zwiespalt ist auch in Art. 41 der Bundesverfassung abgebildet.

Es gibt einen klaren Handlungsbedarf bei den Hinterlassenenrenten. Lebenslange Witwenrenten für Witwen mit Kindern (unabhängig vom Alter der Kinder) und für kinderlose Witwen ab 45 Jahren, wie sie jetzt ausbezahlt werden sind klar nicht mehr zeitgemäss und auch die Ungleichbehandlung von Mann und Frau im Gesetz ist inakzeptabel.

Der Kaufmännische Verband hat jedoch drei Hauptkritikpunkte zu den vorgeschlagenen Änderungen:

1. Es sind keine Übergangsrenten für Konkubinatspartner:innen mit Kindern über 25 Jahren vorgesehen. Dies macht wenig Sinn, denn gemäss der Argumentation des Bundesrats sollen die Hinterlassenenrenten zivilstandsunabhängig sein. Dieser Punkt muss angepasst werden.
2. Bestehende Hinterlassenenrenten sind nur ab dem Alter von 55 Jahren gesichert. Hinterlassene Elternteile, vor allem Frauen, könnten aber schon vorher Schwierigkeiten haben, ihre Erwerbskarriere entsprechend zu ändern. Ein Kompromiss wäre, die Grenze für bestehende Renten für hinterlassene Eltern auf 50 Jahre zu senken.
3. Erwerbsanreize und Rahmenbedingungen für erwerbstätige Eltern sind zu verstärken. Individualbesteuerung, zahlbare Krippentarife und eine gleichgestellte Elternzeit gehören zu wirksamen Mitteln, um das zu erreichen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für allfällige weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für den Kaufmännischen Verband



Sascha M. Burkhalter
CEO Kaufmännischer Verband Schweiz

Dr. Ursula Häfliger
Verantwortliche Politik



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
CH-3003 Bern

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 28. März 2024 BZG/sm
zimmermann@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten» Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 8. Dezember 2023 eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 29. März 2024 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

1. Die Arbeitgeber erachten die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen an die neuen Lebensrealitäten als sinnvoll. Der Anspruch auf die ausgerichtete Rente sollte jedoch enden, sobald das jüngste anspruchsbegründende Kind eine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat, längst bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
2. Eine zeitlich begrenzte Übergangsrente, um sich wirtschaftlich neu zu orientieren, wird im Grundsatz unterstützt. Diese soll maximal zwei Jahre ausgerichtet werden.
3. Eine Erweiterung der EL auf Witwen und Witwer, die im Zeitpunkt der Verwitwung ein bestimmtes Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder haben, wird abgelehnt.

2. Ausgangslage

Infolge des Urteils der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Fall Beeler gegen die Schweiz müssen die Witwen- und Witwerrenten der AHV angepasst werden, um die Gleichstellung von Mann und Frau zu gewährleisten. Die vorliegende Revision der Hinterlassenenrenten enthält Massnahmen, welche die Rechtsgleichheit zwischen Witwen und Witwern wiederherstellen und das System an die heutigen sozialen Realitäten anpassen sollen. Die Massnahmen sehen vor, die Hinterlassenenleistungen unabhängig vom Zivilstand der Eltern auf die Erziehungszeit auszurichten und enthalten Übergangsregelungen, um die Einführung des neuen Systems zu begleiten.

3. Position des SAV

Die Arbeitgeber unterstützen die Stossrichtung der vorliegenden Revision der Hinterlassenenrenten, welche die Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen bei den Anspruchsvoraussetzungen für Hinterlassenenrenten beseitigen soll. In Anbetracht des veränderten Erwerbsverhaltens der Frauen, der veränderten Rollenverteilung innerhalb der Familie und des zunehmenden Fachkräftemangels, sind Anpassungen notwendig und gerechtfertigt. Zudem soll mit der Revision dem Finanzierungsbedarf der AHV Rechnung getragen werden. Die Reduktion des Finanzierungsbedarfs der AHV käme sowohl den Arbeitgebenden als auch den Arbeitnehmenden zugute. Ausserdem würde der Bund direkt von Kosteneinsparungen profitieren.

Anspruch auf Hinterlassenenrente (Art. 23 Abs. 3^{bis} AHVG)

Aus Sicht der Arbeitgeber wird die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen an die neuen Lebensrealitäten als sinnvoll erachtet. Die Ausrichtung lebenslanger Hinterlassenenrenten bei Verwitung ist nicht mehr gerechtfertigt.

Absatz 3^{bis} sieht vor, dass keine Rente für den hinterlassenen Elternteil gewährt wird, wenn das jüngste anspruchsbegründende Kind das 25. Altersjahr bereits vollendet hat.

Die Arbeitgeber sind der Ansicht, dass die auf die Betreuungs- und Erziehungszeit des jüngsten anspruchsbegründenden Kinds ausgerichtete Rente für den hinterlassenen Elternteil enden muss, sobald das Kind eine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat, längst bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Es ist nicht zwingend notwendig, dass – unter Umständen mehrere Jahre – weiterhin eine Rente ausgerichtet werden soll, wenn das Kind die Ausbildung bereits abgeschlossen hat.

Übergangsrente bei Verwitung (Art. 24 AHVG)

Aus Sicht der Arbeitgeber wird eine zeitlich begrenzte Übergangsrente im Grundsatz unterstützt. Es wird eine gewisse Zeit benötigt, um sich bei einer Verwitung und dem einhergehenden Wegfall des Einkommens oder der Unterhaltspflicht wirtschaftlich neu zu organisieren. Die zeitlich begrenzte Übergangsrente soll maximal zwei Jahre ausgerichtet werden.

Es gilt zudem gemäss dem erläuternden Bericht zu beachten: «Übergangsrente bei Verwitung erhalten auch geschiedene Frauen und Männer mit Kindern über 25 Jahren, wenn die verstorbene Person gemäss Scheidungsurteil zur Zahlung eines nahehelichen Unterhalts verpflichtet war (Art. 125 ZGB).» Gemäss Vorlage soll diese bei Wiederheirat nicht entfallen. Unseres Erachtens widerspricht dies der Regelung der Unterhaltspflicht, gemäss Art. 130 Abs. 2 ZGB: «Vorbehältlich einer anderen Vereinbarung entfällt sie auch bei Wiederverheiratung der berechtigten Person.» In diesem Fall wird

aus unserer Sicht auch keine Zeit für eine Neuorganisation benötigt. Die Übergangsrente bei Verwit-
tung von geschiedenen Personen mit Unterhaltspflicht soll analog zu Art. 130 Abs. 2 ZGB enden,
wenn die anspruchsberechtigte Person wieder heiratet.

Unterstützung im Rahmen der Ergänzungsleistungen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{sexies} ELG)

Der Übernahme von Härtefällen durch die Ergänzungsleistungen stehen wir kritisch gegenüber. Ge-
mäss Vorlage soll die Hinterlassenrente an neue Lebensrealitäten angepasst werden. Dies bedeutet,
dass heutige Generationen mit 58 Jahren noch viel gesünder und arbeitsfähiger sind als dies in frühe-
ren Generationen der Fall war. Für Personen, die im Zeitpunkt der Verwitung das 58. Altersjahr voll-
endet haben, ist es zumutbar, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, dies auch mit Blick auf den Fach-
kräftemangel. Wenn im Falle einer Verwitung Ergänzungsleistungen in Aussicht gestellt werden,
schafft dies falsche Anreize.

Ergänzungsleistungen können Personen erhalten, die einen Anspruch auf eine Rente der AHV haben,
was mit der Reform AHV 21 ab dem Alter von 63 Jahren möglich ist, und Personen, die eine Hinterlas-
senenrente erhalten. Der neue Anspruch auf Ergänzungsleistungen würde zu einer Entkoppelung des
Anspruchs auf die Ergänzungsleistungen vom Anspruch auf die AHV respektive Hinterlassenenrente
führen.

Zudem greift bei Personen jeden Alters und somit auch dieser Zielgruppe zusätzlich die Arbeitslosen-
versicherung für eine bestimmte Zeit. Gemäss Art. 14 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes
(AVIG) sind insbesondere Personen, die wegen des Todes des Ehegatten oder aus ähnlichen Grün-
den gezwungen sind, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, von der
Erfüllung der Beitragszeit befreit. Die Regel gilt nur dann, wenn das betreffende Ereignis nicht mehr
als ein Jahr zurückliegt und die betroffene Person beim Eintritt dieses Ereignisses ihren Wohnsitz in
der Schweiz hatte. Die betroffenen Personen müssen somit die Voraussetzungen bezüglich Beitrags-
zeit für einen – beschränkten – Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung nicht erfüllen.

Übergangsbestimmungen

Die Arbeitgeber können die Übergangsbestimmungen im Grundsatz mittragen. Die Vorlage sieht eine
Besitzstandsgarantie für Personen vor, die bei Inkrafttreten der Reform 55 Jahre oder älter sind. Für
Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderung jünger als 55 Jahre alt sind,
ist eine Übergangszeit von 24 Monaten vorgesehen. Sind keine unterhaltsberechtigten Kinder vorhan-
den, werden die Hinterlassenenrenten der AHV nach dieser Übergangszeit gemäss neuem Recht auf-
gehoben. Die Vorlage sieht die Beibehaltung der laufenden Renten für Witwen und Witwer ab 50 Jah-
ren vor, die Ergänzungsleistungen der AHV beziehen.

Koordination mit anderen Sozialversicherungen

Aus Sicht der Arbeitgeber wird die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen bei der Hinterlassenen-
rente an die neuen Lebensrealitäten als sinnvoll erachtet. Mehrere Fragen ergeben sich jedoch dies-
bezüglich bei verschiedenen Begrifflichkeiten und der Koordination mit anderen Sozialversicherungen,
insbesondere bei der 2. Säule und der Unfall- und der Militärversicherung. Es ist davon auszugehen,
dass die Koordination zwischen der AHV und anderen Sozialversicherungen komplexer wird.



4. Fazit

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nimmt der SAV wie folgt Stellung:

1. Die Arbeitgeber erachten die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen an die neuen Lebensrealitäten als sinnvoll. Der Anspruch auf die ausgerichtete Rente sollte jedoch enden, sobald das jüngste anspruchsbegründende Kind eine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat, längst bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
2. Eine zeitlich begrenzte Übergangsrente, um sich wirtschaftlich neu zu orientieren, wird im Grundsatz unterstützt. Diese soll maximal zwei Jahre ausgerichtet werden.
3. Eine Erweiterung der EL auf Witwen und Witwer, die im Zeitpunkt der Verwitwung ein bestimmtes Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder haben, wird abgelehnt.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Barbara Zimmermann-Gerster
GL-Mitglied / Ressortleiterin Sozialpolitik
und Sozialversicherungen

Roger Riemer
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik
und Sozialversicherungen

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Brugg, 13.03.2024

3003 Bern

Zuständig: Peter Kopp/ Hanspeter Flückiger

Per Mail an:

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Stellungnahme zur Teilrevision des AHVG betreff Anpassung Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zu den Änderungen im AHVG betreff Hinterlassenenrente vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen.

Hauptziel der Vorlage ist es, dem Urteil des EGMR Folge zu leisten, in dem die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen bei den Hinterlassenenrenten korrigiert wird. Darüber hinaus sollen die Leistungen an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden.

Unseres Erachtens wird dieses Ziel mit der neu gewählten Lösung, den Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente auf die Betreuungs- und Erziehungszeit auszurichten sowie durch die Einführung einer Übergangsrente während 2 Jahren für kinderlose Witwen und Witwer, erfüllt. Ebenso ist eine Beibehaltung des bisherigen Anspruchs für Witwen und Witwer ab 55 Jahren, ohne unterhaltsberechtignte Kinder, vorgesehen. In jedem Fall müssen aber Härtefälle bei den Witwen verhindert werden. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind auch aus finanzieller Sicht zur Entlastung der AHV zu begrüßen.

Die vorliegende Teilrevision könnte auch in die nächste AHV-Reform (Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040) einfließen, die der Bundesrat bis Ende 2026 dem Parlament vorlegen muss.

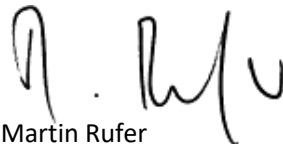
Für die Berücksichtigung unsere Stellungnahme danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per Mail an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 27. März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung, zu der wir gerne wie folgt Stellung nehmen.

Grundsätzliche Einschätzung

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst, dass mit der Vorlage die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellte Diskriminierung im heutigen Gesetz endlich behoben werden soll.

Der SGB steht einer Neugestaltung der Hinterlassenenrenten an die gewandelten gesellschaftlichen Entwicklungen und Familienstrukturen grundsätzlich offen gegenüber. Die heute geltenden Bestimmungen sind diskriminierend. Er ist einverstanden mit der Einschätzung des Bundesrats, dass hinterlassene Elternteile mit Kindern im Falle einer Verwitwung besonders betroffen sind und einen besonderen sozialversicherungsrechtlichen Schutz über die AHV benötigen. Die primäre Ausrichtung der Hinterlassenenrenten auf die Betreuungs- und Erziehungszeit der Kinder ist entsprechend begrüssenswert. Auch überzeugt, dass diese Hinterlassenenleistung sowohl geschlechts- als auch zivilstandsunabhängig ausgestaltet und bis zum Erreichen des 25. Altersjahrs des jüngsten Kindes ausgerichtet werden soll. Daneben sieht der Bundesrat eine Übergangsrente vor zur Unterstützung von Hinterbliebenen ohne unterhaltsberechtigte Kinder und besondere Massnahmen für ältere, armutsgefährdete Hinterbliebene. Beide Instrumente sind aus Sicht des SGB zwar grundsätzlich zu begrüssen – ihre konkrete Ausgestaltung im Vernehmlassungsentwurf ist jedoch ungenügend.

Weiter spricht sich der SGB dezidiert dagegen aus, dass die Neugestaltung der Hinterlassenenleistungen mit einem Leistungsabbau zugunsten der Bundesfinanzen verknüpft werden soll. Mit der vorgeschlagenen Vorlage soll dies aber explizit geschehen, der Bundesrat geht davon aus, dass mit der Vorlage 880 Mio. Fr. eingespart werden sollen. Gemessen an den Zahlen der AHV-Statistik 2022 entspricht dies einer drastischen Kürzung des Gesamtbudgets der

Hinterlassenenrenten um rund 50 Prozent. Das ist für den SGB inakzeptabel, er ist dezidiert dagegen.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Abbau trifft vor allem Witwen, die heute bereits eine Witwenrente erhalten. Diese Streichung bzw. Kürzung laufender Renten ist für den SGB inakzeptabel. Sie bedeutet für die betroffenen Frauen grosse (Rechts-)Unsicherheiten, löst Existenzängste aus und widerspricht nicht nur dem vom Parlament zum Thema überwiesenen Vorstoss (Nr. 21.416), der von einem Besitzstand zugunsten laufender Renten und grosszügigen Übergangsregeln ausgeht. Die Streichung laufender Renten widerspricht auch dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die RichterInnen hatten darin explizit festgehalten, dass die Schweiz das Urteil nicht zum Anlass nehmen darf, um die Renten betroffener Frauen zu kürzen oder zu streichen, um die festgestellte Ungleichbehandlung zu korrigieren (Ziff. 77). Eine Sparmassnahme kann und darf nicht als gleichstellungspolitischer Fortschritt verkauft werden.

Der SGB setzt sich mit Nachdruck für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein – auch bei den Hinterlassenenrenten. Dabei bleibt unbestritten: die Ausgestaltung von Hinterlassenenleistungen ist gerade für die Frauen entscheidend. Der Anteil von Frauen bei den Verwitwungen liegt seit 50 Jahren konstant bei 70 Prozent. Weil die Frauen etwas älter werden, aber auch weil sie häufig jünger sind als ihre Ehepartner. Und, weil sie nach einer Verwitwung häufiger alleinstehend bleiben als Männer. Von besonderer Bedeutung sind dabei insbesondere auch die Regeln bei einem Todesfall im Rentenalter. Denn nur eine von zehn Witwen verliert ihren Ehemann, bevor sie selbst pensioniert ist. Dieser Themenbereich wird im vorliegenden Entwurf des Bundesrats fast gänzlich ausgeschlossen. Er ist aus Sicht des SGB zu berücksichtigen und zu ergänzen.

Hinterlassenen-Rente für Eltern mit Kindern unter 25 Jahren

Der SGB ist einverstanden mit der Einführung einer zivilstands- und geschlechtsunabhängigen Hinterlassenenrente für Eltern mit Kindern unter 25 Jahren. Unverheiratete Elternteile sowie verheiratete Väter sollen nicht schlechter abgesichert sein als verheiratete Mütter, wenn das andere Elternteil verstirbt.

Die Hinterlassenenrente soll dem hinterbliebenen Elternteil in einer sowieso bereits schwierigen Lebenssituation finanzielle Sicherheit geben und nicht von unvorhersehbaren Entwicklungen bei der Ausbildung der Kinder abhängig gemacht werden. Er macht aber darauf aufmerksam, dass die durchschnittliche Hinterlassenenrente heute 820 Franken pro Monat beträgt. Mit einer Rente in dieser Höhe wird ihr verfassungsmässiges Ziel der Existenzsicherung klar nicht erreicht.

Doch der Bundesrat geht in seinem Vorschlag fälschlicherweise davon aus, dass Eltern sich spätestens dann wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert haben und finanziell unabhängig sind, wenn ihr ältestes Kind das 25. Lebensjahr erreicht hat. Auch wenn die Kinder erwachsen sind, weisen Eltern eine deutlich andere Erwerbsbiographie auf als Kinderlose. Der SGB spricht sich deshalb dafür aus, dass die Hinterlassenenrente weitergeführt wird, auch über das 25. Altersjahr des Kindes hinaus. In der Schweiz liegt das Durchschnittsalter bei der Geburt aller Kinder bei Müttern ausserdem bei 32.3 und bei den Vätern bei 35.2 Jahren. Viele hinterbliebene Eltern werden deshalb über 55 Jahre alt sein, wenn ihr Anspruch auf eine Hinterlassenenrente erlischt. Gerade in dieser Alterskategorie gestaltet sich der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben oft als sehr

schwierig, weil die Betroffenen nicht (mehr) über das notwendige Netzwerk oder aktuelle Qualifikationen verfügen. Es ist hinlänglich bekannt, dass insbesondere Frauen mittleren Alters stark betroffen sind von Unterbeschäftigung, viele würden gerne mehr arbeiten. Es braucht deshalb zwingend flankierende Massnahmen, um den Wiedereinstieg sowie eine stärkere Partizipation im Erwerbsleben zu fördern, insbesondere für Frauen. Der SGB fordert deshalb eine aktive Arbeitsvermittlung für Stellensuchende und Unterbeschäftigte. Diese Massnahmen müssen dabei klar früh ansetzen, idealerweise bereits nach der Geburt der Kinder. Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass heute nur acht Kantone für Stipendien keine limitierende Altersgrenze setzen, und nur die Hälfte der Kantone dies bei Darlehen praktizieren.

Gerade alleinstehende Mütter – sei dies nach einem Todesfall, sei dies nach einer Trennung – sind heute besonders häufig in einer prekären finanziellen Lage. Der SGB fordert deshalb entschiedene Schritte, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ganz grundsätzlich zu verbessern. Dazu müssen insbesondere die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung deutlich gesenkt werden. Der SGB fordert, dass die Einsparungen aufgrund der Neugestaltung der Hinterlassenenrenten eingesetzt werden für die Verstetigung der Bundesbeiträge zur Kita-Finanzierung. Entsprechend sollte die vorliegende Vorlage beim Inkrafttreten um einen Passus ergänzt werden, dass sie nur in Kraft tritt, wenn die Einsparungen in eine Bundesbeteiligung für die Senkung der Kinderbetreuungskosten fliessen (Vorlage 21.403 zur familienergänzenden Betreuung).

Der SGB begrüsst den Vorschlag, für Eltern von Kindern mit einer Beeinträchtigung eine Sonderregelung vorzusehen.

Übergangsrente bei Verwitung

Der Bundesrat schlägt vor, dass verheiratete und geschiedene Personen ohne Kinder oder mit Kindern über 25 Jahren im Fall einer Verwitung neu nur noch während einer Übergangsfrist von zwei Jahren eine Hinterlassenenrente erhalten sollen. Der SGB fordert, dass hier zwischen Kinderlosen und Eltern erwachsener Kinder unterschieden wird (vgl. oben). Die Übergangsrente für Kinderlose kann dabei zivilstandsabhängig ausgestaltet werden, weil sie an der gesetzlichen Verpflichtung zum Ehegattenunterhalt anknüpft. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Länge von zwei Jahren ist jedoch sehr knapp bemessen. Der SGB fordert, dass die Laufzeit der Übergangsrente analog der Bestimmung in der 2. Säule auf drei Jahre ausgedehnt wird (Art. 19 Abs. 2 BVG). Eine weitere Ausdehnung auf fünf Jahre ist anzustreben, wenn die Ehe mehr als fünf Jahre gedauert hat (analog Art. 32 lit. c. UVG) und/oder die Verwitung eintritt, nachdem die hinterlassene Person das 50. Altersjahr vollendet hat.

Härtefallbestimmungen für ältere Armutsgefährdete

Der Bundesrat anerkennt in seinem Vorentwurf das Prekaritätsrisiko für verwitwete, ältere Personen. Er ist sich bewusst, dass es gerade für ältere Hinterbliebene schwierig ist, den Beschäftigungsgrad zu erhöhen oder wieder ins Erwerbsleben einzusteigen. Er schlägt deshalb vor, dass Hinterlassene ab dem 58. Altersjahr einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen behalten sollen – auch nachdem ihr Anspruch auf eine Übergangsrente bei Verwitung erlischt.

Diese Härtefallregel ist zu begrüssen. Sie ist nach Ansicht des SGB jedoch so auszugestalten, dass die betroffenen Personen ihren Anspruch auf Hinterlassenenleistungen der AHV nicht verlieren. Es

überzeugt nicht, in der AHV so zulasten der Ergänzungsleistungen zu sparen. Für die betroffenen Personen ist es eine Erleichterung, wenigstens einen verlässlichen Teil des Einkommens fix garantiert zu wissen. Die Altersgrenze ist ausserdem zu hoch. Der SGB fordert, dass sie auf 55°Jahre herabgesetzt wird. Sämtliche Indikatoren weisen darauf hin, dass die Probleme der älteren Generation bereits spätestens ab dem 55. Altersjahr beginnen.

Koordination mit der 2. Säule / Unfallversicherung / IV

Der SGB ist nicht überzeugt von den Erläuterungen, die Hinterlassenenrenten in der AHV anders auszugestalten als in anderen Sozialversicherungen – insbesondere als jene in der 2. Säule. Theoretisch sollte die AHV-Rente die Existenz sichern und die zweite Säule die gewohnte Lebenshaltung. Für viele Ehepaare würde mit der Vorlage nun der Teil der Existenzsicherung wegfallen – und die Sicherung der Lebenshaltung würde zu einer (zumindest im Rahmen des BVG) absolut ungenügenden Existenzsicherung mutieren. Die Hinterlassenenrenten in der 2. Säule sind heute zwar bereits geschlechtsneutral ausgestaltet. Doch sie sind keineswegs zivilstandsunabhängig, obwohl der erläuternde Bericht dies suggeriert. Zwar sehen viele Pensionskassen in ihren Reglementen vor, dass Konkubinatspaare im Todesfall ebenfalls Hinterlassenenleistungen erhalten können. Es handelt sich dabei aber um überobligatorische Leistungen der Kasse, welche jederzeit aufgehoben, verändert und an diverse reglementarische Bedingungen geknüpft werden können. So sehen viele Kassen beispielsweise vor, dass die Anmeldung des Konkubinats vor dem Todesfall erfolgt sein muss, üblicherweise wird auch eine Mindestdauer der Partnerschaft und/oder ein gemeinsamer Wohnsitz verlangt. Nur weil eine reglementarische Leistung an hinterlassene Konkubinatspartner:innen vorgesehen ist, bedeutet das also nicht, dass sie auch greift.

Der SGB fordert den Bundesrat deshalb dazu auf, in der 1. und der 2. Säule dieselben gesetzlichen Grundlagen für Hinterlassene beizubehalten. Das ist entscheidend, damit für die versicherten Personen bei einer Verwitwung nicht je nach Pensionskasse des letzten Arbeitgebers völlig unterschiedliche soziale Sicherheiten gelten. Das ist inakzeptabel. Mit dem heute vorliegenden Vorschlag des Bundesrats wird die Koordination zwischen der AHV und der 2. Säule ausserdem auch unnötig komplexer. Und weil die Anrechnung der Witwenrente im Rahmen der Überversicherungsberechnung der beruflichen Vorsorge wegfällt, ist in der beruflichen Vorsorge mit Mehrkosten zu berechnen.

Dasselbe gilt für den Vorschlag des Bundesrats zur «Neugestaltung» der Hinterlassenenrenten der Unfallversicherung. Letztere kommen zur Anwendung, sobald eine versicherte Person an den Folgen eines Unfalls verstirbt. Der Bundesrat schlägt hier angesichts der tiefen Kosten eine Angleichung der Witwer- an jene der Witwenrenten vor. Für die betroffenen Personen wirkt dieses Vorgehen beinahe schon willkürlich: weshalb soll für die Anspruchsberechtigung einer UV-Hinterlassenenrente das 45. Altersjahr relevant sein, während bei der Hinterlassenenrente aus der AHV eine andere Regel gilt? Auch hier wird die Koordination im Bereich der Überversicherungsberechnung bzw. der Komplementärrente mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Vorgehen unnötigerweise komplex und führt zu Mehrkosten in der Unfallversicherung.

Dasselbe gilt auch für die Hinterlassenenrenten der Militärversicherung: diese sind zwar heute schon geschlechtsneutral ausgestaltet, hingegen nicht zivilstandsunabhängig. Im erläuternden Bericht wird nicht erklärt, weshalb im MVG im Vergleich zur AHV keine Anpassung an die

gesellschaftlichen Entwicklungen erfolgen soll. Das verdeutlicht, dass es dem Bundesrat mit der Vorlage vorab darum geht, bei der AHV zu sparen.

Ein weiterer Aspekt der Koordination betrifft Personen mit einer IV-Teilrente, die heute zusätzlich eine Witwenrente zugute haben – sie erhalten heute eine volle IV-Rente. Je nach Konstellation würden sie mit dem Vorschlag des Bundesrats schlechter gestellt. Der SGB fordert den Bundesrat dazu auf, in der Botschaft aufzuzeigen, wie viele Personen potenziell betroffen sind und in welchem Ausmass.

Härtefallbestimmung bei Verwitung im Rentenalter

Heute wird in Artikel 24b AHVG festgehalten, dass beim Zusammenfallen von Witwenrente und Altersrente nur die höhere der beiden Altersrenten ausgerichtet wird (nur in diesen wenigen Fällen ist die Witwenrente daher tatsächlich lebenslanglich). Der Bundesrat schlägt vor, diese Konkurrenzregel aufzuheben: neu soll die Hinterlassenenrente zwingend mit Erreichen des Referenzalters erlöschen.

In bestimmten Konstellationen mit Auslandsbezug kann dies zu sehr drastischen Ergebnissen führen, namentlich bei Grenzgängerehepaaren, in welchen nur die bzw. der verstorbene Ehepartner:in in der Schweiz versichert war. Dasselbe gilt, wenn ein:e Ehepartner:in nur wenige Jahre in der Schweiz erwerbstätig war, während der andere relativ lange in der Schweiz arbeitete. Neu hätte die hinterbliebene Person sobald sie 65 Jahre alt wird keinen oder einen viel tieferen Rentenanspruch auf Leistungen aus der AHV. Bislang fehlt in den Erläuterungen des Bundesrats jegliche Darstellung dieser Problematik. Der SGB fordert den Bundesrat dazu auf, aufzuzeigen wie viele Personen betroffen sind und in welchem Ausmass. Für solche Situationen ist eine Härtefallklausel vorzusehen – so, dass eine langjährige Versicherungsunterstellung der verstorbenen Person zugunsten der Witwe oder des Witwers berücksichtigt wird.

Übergangsbestimmungen

Wie bereits eingangs erwähnt spricht sich der SGB dezidiert gegen die Streichung laufender Renten aus. Abs. 1 der Übergangsregelungen ist entsprechend anzupassen. Sollte der Bundesrat an einer Streichung laufender Renten festhalten, ist die Altersgrenze mit 55 Jahren klar zu hoch angesetzt. Das zeigt letztlich selbst der Vorentwurf, indem er Hinterlassenen über 50 Jahren zusätzliche Massnahmen im Rahmen der Ergänzungsleistungen zugesteht. Doch gerade für jene, die aufgrund des fehlenden Besitzstands ab 50 Jahren mit einem erheblichen Armutsrisiko konfrontiert sind, sieht der Bundesrat einzig eine Absicherung über die Sozialhilfe vor – welche wiederum alles andere als existenzsichernd ausfällt. Das ist inakzeptabel.

Im Moment sind die Übergangsbestimmungen ausserdem einzig auf Personen ausgerichtet, deren Ehepartner vor Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung verstorben ist. Doch auch ältere Personen, die erst nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung mit dem Tod ihres Ehepartners konfrontiert sind, können sich kaum mehr auf die veränderten Umstände einstellen. Eine Unterscheidung in den Übergangsbestimmungen allein danach, ob die Verwitung zufällig vor oder nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung eintritt, scheint vor diesem Hintergrund willkürlich. Der SGB fordert entsprechend zumindest eine analoge Übergangsregelung für Personen über 55 Jahren, bei denen die Verwitung erst nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung eintritt.

Dabei ist darauf zu achten, dass bereits die Übergangsbestimmung geschlechtsneutral und zivilstandsunabhängig formuliert ist. Dies ist nicht der Fall so lange in der Übergangsbestimmung auf die AHV-Mitteilung Nr. 160 des BSV verwiesen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
stv. Sekretariatsleiterin und Zentralsekretärin



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
CH-3003 Bern

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 28. März 2024 BZG/sm
zimmermann@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten» Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 8. Dezember 2023 eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 29. März 2024 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

1. Die Arbeitgeber erachten die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen an die neuen Lebensrealitäten als sinnvoll. Der Anspruch auf die ausgerichtete Rente sollte jedoch enden, sobald das jüngste anspruchsbegründende Kind eine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat, längst bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
2. Eine zeitlich begrenzte Übergangsrente, um sich wirtschaftlich neu zu orientieren, wird im Grundsatz unterstützt. Diese soll maximal zwei Jahre ausgerichtet werden.
3. Eine Erweiterung der EL auf Witwen und Witwer, die im Zeitpunkt der Verwitwung ein bestimmtes Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder haben, wird abgelehnt.

2. Ausgangslage

Infolge des Urteils der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Fall Beeler gegen die Schweiz müssen die Witwen- und Witwerrenten der AHV angepasst werden, um die Gleichstellung von Mann und Frau zu gewährleisten. Die vorliegende Revision der Hinterlassenenrenten enthält Massnahmen, welche die Rechtsgleichheit zwischen Witwen und Witwern wiederherstellen und das System an die heutigen sozialen Realitäten anpassen sollen. Die Massnahmen sehen vor, die Hinterlassenenleistungen unabhängig vom Zivilstand der Eltern auf die Erziehungszeit auszurichten und enthalten Übergangsregelungen, um die Einführung des neuen Systems zu begleiten.

3. Position des SAV

Die Arbeitgeber unterstützen die Stossrichtung der vorliegenden Revision der Hinterlassenenrenten, welche die Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen bei den Anspruchsvoraussetzungen für Hinterlassenenrenten beseitigen soll. In Anbetracht des veränderten Erwerbsverhaltens der Frauen, der veränderten Rollenverteilung innerhalb der Familie und des zunehmenden Fachkräftemangels, sind Anpassungen notwendig und gerechtfertigt. Zudem soll mit der Revision dem Finanzierungsbedarf der AHV Rechnung getragen werden. Die Reduktion des Finanzierungsbedarfs der AHV käme sowohl den Arbeitgebenden als auch den Arbeitnehmenden zugute. Ausserdem würde der Bund direkt von Kosteneinsparungen profitieren.

Anspruch auf Hinterlassenenrente (Art. 23 Abs. 3^{bis} AHVG)

Aus Sicht der Arbeitgeber wird die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen an die neuen Lebensrealitäten als sinnvoll erachtet. Die Ausrichtung lebenslanger Hinterlassenenrenten bei Verwitwung ist nicht mehr gerechtfertigt.

Absatz 3^{bis} sieht vor, dass keine Rente für den hinterlassenen Elternteil gewährt wird, wenn das jüngste anspruchsbegründende Kind das 25. Altersjahr bereits vollendet hat.

Die Arbeitgeber sind der Ansicht, dass die auf die Betreuungs- und Erziehungszeit des jüngsten anspruchsbegründenden Kinds ausgerichtete Rente für den hinterlassenen Elternteil enden muss, sobald das Kind eine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat, längst bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Es ist nicht zwingend notwendig, dass – unter Umständen mehrere Jahre – weiterhin eine Rente ausgerichtet werden soll, wenn das Kind die Ausbildung bereits abgeschlossen hat.

Übergangsrente bei Verwitwung (Art. 24 AHVG)

Aus Sicht der Arbeitgeber wird eine zeitlich begrenzte Übergangsrente im Grundsatz unterstützt. Es wird eine gewisse Zeit benötigt, um sich bei einer Verwitwung und dem einhergehenden Wegfall des Einkommens oder der Unterhaltspflicht wirtschaftlich neu zu organisieren. Die zeitlich begrenzte Übergangsrente soll maximal zwei Jahre ausgerichtet werden.

Es gilt zudem gemäss dem erläuternden Bericht zu beachten: «Übergangsrente bei Verwitwung erhalten auch geschiedene Frauen und Männer mit Kindern über 25 Jahren, wenn die verstorbene Person gemäss Scheidungsurteil zur Zahlung eines nahehelichen Unterhalts verpflichtet war (Art. 125 ZGB).» Gemäss Vorlage soll diese bei Wiederheirat nicht entfallen. Unseres Erachtens widerspricht dies der Regelung der Unterhaltspflicht, gemäss Art. 130 Abs. 2 ZGB: «Vorbehältlich einer anderen Vereinbarung entfällt sie auch bei Wiederverheiratung der berechtigten Person.» In diesem Fall wird

aus unserer Sicht auch keine Zeit für eine Neuorganisation benötigt. Die Übergangsrente bei Verwit-
tung von geschiedenen Personen mit Unterhaltspflicht soll analog zu Art. 130 Abs. 2 ZGB enden,
wenn die anspruchsberechtigte Person wieder heiratet.

Unterstützung im Rahmen der Ergänzungsleistungen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{sexies} ELG)

Der Übernahme von Härtefällen durch die Ergänzungsleistungen stehen wir kritisch gegenüber. Ge-
mäss Vorlage soll die Hinterlassenrente an neue Lebensrealitäten angepasst werden. Dies bedeutet,
dass heutige Generationen mit 58 Jahren noch viel gesünder und arbeitsfähiger sind als dies in frühe-
ren Generationen der Fall war. Für Personen, die im Zeitpunkt der Verwitung das 58. Altersjahr voll-
endet haben, ist es zumutbar, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, dies auch mit Blick auf den Fach-
kräftemangel. Wenn im Falle einer Verwitung Ergänzungsleistungen in Aussicht gestellt werden,
schafft dies falsche Anreize.

Ergänzungsleistungen können Personen erhalten, die einen Anspruch auf eine Rente der AHV haben,
was mit der Reform AHV 21 ab dem Alter von 63 Jahren möglich ist, und Personen, die eine Hinterlas-
senenrente erhalten. Der neue Anspruch auf Ergänzungsleistungen würde zu einer Entkoppelung des
Anspruchs auf die Ergänzungsleistungen vom Anspruch auf die AHV respektive Hinterlassenenrente
führen.

Zudem greift bei Personen jeden Alters und somit auch dieser Zielgruppe zusätzlich die Arbeitslosen-
versicherung für eine bestimmte Zeit. Gemäss Art. 14 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes
(AVIG) sind insbesondere Personen, die wegen des Todes des Ehegatten oder aus ähnlichen Grün-
den gezwungen sind, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, von der
Erfüllung der Beitragszeit befreit. Die Regel gilt nur dann, wenn das betreffende Ereignis nicht mehr
als ein Jahr zurückliegt und die betroffene Person beim Eintritt dieses Ereignisses ihren Wohnsitz in
der Schweiz hatte. Die betroffenen Personen müssen somit die Voraussetzungen bezüglich Beitrags-
zeit für einen – beschränkten – Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung nicht erfüllen.

Übergangsbestimmungen

Die Arbeitgeber können die Übergangsbestimmungen im Grundsatz mittragen. Die Vorlage sieht eine
Besitzstandsgarantie für Personen vor, die bei Inkrafttreten der Reform 55 Jahre oder älter sind. Für
Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderung jünger als 55 Jahre alt sind,
ist eine Übergangszeit von 24 Monaten vorgesehen. Sind keine unterhaltsberechtigten Kinder vorhan-
den, werden die Hinterlassenenrenten der AHV nach dieser Übergangszeit gemäss neuem Recht auf-
gehoben. Die Vorlage sieht die Beibehaltung der laufenden Renten für Witwen und Witwer ab 50 Jah-
ren vor, die Ergänzungsleistungen der AHV beziehen.

Koordination mit anderen Sozialversicherungen

Aus Sicht der Arbeitgeber wird die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen bei der Hinterlassenen-
rente an die neuen Lebensrealitäten als sinnvoll erachtet. Mehrere Fragen ergeben sich jedoch dies-
bezüglich bei verschiedenen Begrifflichkeiten und der Koordination mit anderen Sozialversicherungen,
insbesondere bei der 2. Säule und der Unfall- und der Militärversicherung. Es ist davon auszugehen,
dass die Koordination zwischen der AHV und anderen Sozialversicherungen komplexer wird.



4. Fazit

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nimmt der SAV wie folgt Stellung:

1. Die Arbeitgeber erachten die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen an die neuen Lebensrealitäten als sinnvoll. Der Anspruch auf die ausgerichtete Rente sollte jedoch enden, sobald das jüngste anspruchsbegründende Kind eine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat, längst bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
2. Eine zeitlich begrenzte Übergangsrente, um sich wirtschaftlich neu zu orientieren, wird im Grundsatz unterstützt. Diese soll maximal zwei Jahre ausgerichtet werden.
3. Eine Erweiterung der EL auf Witwen und Witwer, die im Zeitpunkt der Verwitwung ein bestimmtes Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder haben, wird abgelehnt.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Barbara Zimmermann-Gerster
GL-Mitglied / Ressortleiterin Sozialpolitik
und Sozialversicherungen

Roger Riemer
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik
und Sozialversicherungen

Per Mail an

Bundesamt für Sozialversicherungen
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 27. März 2024

Stellungnahme zur Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Gesetzesrevision Stellung nehmen zu können. Die Vorlage sieht vor, die heutigen Witwen- und Witwerrenten mit Renten für hinterlassene Elternteile und Übergangsrenten bei Verwitwung zu ersetzen. Neu sollen Elternteile (unabhängig von ihrem Zivilstand), deren Partner oder Partnerin stirbt, aus der AHV eine Rente erhalten, bis ihr jüngstes Kind das 25. Altersjahr erreicht hat. Weiter ist für Verheiratete und für Geschiedene, deren Kinder älter sind, während zwei Jahren eine Übergangsrente vorgesehen. Ab 58 Jahren ist es möglich als Witwe oder Witwer Ergänzungsleistungen zu beantragen, sofern die finanzielle Lage entsprechend prekär ist. Sobald Altersrenten aus der AHV ausbezahlt werden, erlischt der Anspruch auf Witwenrenten. Laufende Witwenrenten werden nur fortgeführt, wenn die Witwe 55jährig oder älter ist. Renten für jüngere Personen werden nach zwei Jahren Übergangsfrist eingestellt.

Einerseits bedeutet das einen leichten Ausbau der Witwerrenten. Bisher sind Witwer nur bis zum 18. Geburtstag des ältesten Kindes rentenberechtigt. Zudem sind neu Eltern mit unter 25jährigen Kindern, die im Konkubinat mit der verstorbenen Person gelebt haben, rentenberechtigt. Andererseits bedeutet das eine Abschaffung folgender Leistungen:

- Witwenrenten für Frauen, die im Rentenalter sind¹
- Witwenrenten für Frauen ohne Kinder²
- Witwenrenten für Frauen, deren jüngstes Kind über 25jährig ist

¹ Heute wird entweder die Witwenrente (80% der AHV-Rente des verstorbenen Ehemanns, d.h. monatlich CHF 980 bis CHF 1'960) oder die AHV-Rente ausbezahlt, wobei der höhere Betrag berücksichtigt wird. De facto sind im Rentenalter die Witwenrenten vor allem wichtig für Frauen, die weniger Beitragsjahre als ihr Partner in der AHV aufweisen und/oder einen deutlich tieferen Lohn erhielten.

² Heute erhalten Frauen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren, eine Witwenrente aus der AHV. Das selbe gilt für geschiedene Frauen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre verheiratet waren.

Allgemeine Bemerkungen

Die Witwenrenten bilden einen wesentlichen Bestandteil der sozialen Sicherung in der Schweiz. Sie füllen die finanzielle Lücke, die durch den Tod des Ehepartners (oder der Ehepartnerin) entsteht und setzen den Auftrag aus Art. 41 der Bundesverfassung um, der verlangt, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Verwitwung abgesichert sein soll. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat festgestellt, dass die unterschiedlichen Bedingungen für den Bezug von Witwenrenten und Witwerrenten, die in der AHV vorgesehen sind, diskriminierend sind.

Aus Sicht von Travail.Suisse ist es richtig, dass die Geschlechterdiskriminierung aufgehoben wird und Frauen und Männer die selben Ansprüche auf Witwen- respektive Witwerrenten haben. Aus Sicht von Travail.Suisse sollten auch Witwer eine soziale Absicherung haben, wenn ihre Ehepartnerin stirbt. Allerdings gilt es bei dieser Vorlage zu bedenken, dass Frauen trotz der gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte immer noch deutlich häufiger verwitwen als Männer. Zudem übernehmen sie immer noch deutlich häufiger Aufgaben in der Betreuung der Kinder und in der Pflege von Angehörigen und reduzieren dafür ihr Erwerbsum. Dadurch laufen sie Gefahr, bedeutende wirtschaftliche Nachteile zu erleiden, wenn das Erwerbseinkommen ihres Partners wegfällt. Eine solide soziale Sicherung für Witwen ist deshalb ein wichtiger Pfeiler, um die Armut von Frauen aufgrund ihrer Erwerbsbiografie zu verhindern.

Travail.Suisse ist deshalb gegen den vorgeschlagenen Abbau der Witwenrenten. Im Grundsatz erwartet Travail.Suisse bei der Gleichstellung der Leistungen, dass die Ansprüche der Witwer an diejenigen der Witwen angepasst werden und keine Nivellierung gegen unten, wie es nun vorgeschlagen ist, erfolgt. Das wäre auch kongruent mit den Anpassungen, die im UVG zu den Witwerrenten vorgesehen sind.

Als hoch problematisch erachtet es Travail.Suisse, dass die Vorlage mit der Richtlinie ausgearbeitet wurde, die Leistungen zu reduzieren, um den Bundeshaushalt insofern zu entlasten als der Bundesbeitrag an die AHV sinken würde. Travail.Suisse möchte in diesem Zusammenhang ausdrücklich festhalten, dass die Leistungen der Sozialversicherungen vom Ziel her, das heisst von der benötigten sozialen Absicherung her, gedacht werden müssen und nicht kurzfristigen Sparmassnahmen unterzogen werden sollen.

Die nun vorliegende Gesetzesrevision stellt eine ganze Reihe von neuen Konzeptionen zur Diskussion, zu denen Travail.Suisse wie folgt Stellung nimmt:

Keine Streichung von laufenden Renten

Die Vorlage sieht vor, laufende Witwenrenten von Frauen unter 55 Jahren nach einer Übergangsfrist aufzuheben. Travail.Suisse erachtet diesen Vorschlag als inakzeptabel. Dieses Vorgehen verstösst gegen Treu und Glauben und stellt die Betroffenen vor grosse wirtschaftliche Probleme. Travail.Suisse fordert vom Bundesrat, auf die Streichung von laufenden Renten in jedem Fall zu verzichten.

Zivilstandsunabhängige Absicherung

Travail.Suisse begrüsst, dass der Bundesrat die Gelegenheit ergreift, um gewisse Leistungen an Hinterlassene nicht mehr vom Zivilstand abhängig zu machen. Aufgrund der veränderten gesellschaftlichen Realitäten, mit einer zunehmenden Zahl unverheirateter Eltern, ist es wichtig, die soziale Sicherung in diese Richtung auszubauen. Travail.Suisse begrüsst, dass Eltern neu unabhängig von ihrem Zivilstand eine Hinterlassenenrente zustehen soll. Das ist eine wichtige Verbesserung der sozialen Absicherung von unverheirateten Eltern.

Allerdings ist die Vorlage in dieser Hinsicht nicht konsequent. Bei den sogenannten Übergangsrenten sind keine Renten für Konkubinatspartner:innen vorgesehen. Diese auf zwei Jahre befristeten Übergangsrenten sollen gemäss der Vorlage an verheiratete und geschiedene Personen ausgerichtet werden, die mit dem oder der Verstorbenen Kinder hatten, welche über 25jährig sind. Aus Sicht von Travail.Suisse gibt es keinen stichhaltigen Grund, diese Übergangsrenten nicht an alle Eltern unabhängig von ihrem Zivilstand auszubezahlen. Travail.Suisse fordert, dass auch die Übergangsrenten zivilstandsunabhängig ausgerichtet werden.

Wirtschaftliche Nachteile des Todes weiterhin ausgleichen

Travail.Suisse erwartet, dass die Übergangsrenten auch an Personen ohne Kinder ausgerichtet werden. Dies vor dem Hintergrund, dass eine Partnerschaft immer auch eine wirtschaftliche Einheit bildet und der Tod des Partners oder der Partnerin deshalb auch dann eine wirtschaftliche Lücke hinterlässt, wenn keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind. Der Verlust des Partners oder der Partnerin ist ein Ereignis, das den oder die Hinterbliebene in einem fragilen Zustand versetzt, der es verunmöglicht, innerhalb von kurzer Zeit sämtliche Verpflichtungen im bisherigen Mass wieder wahrzunehmen und gleichzeitig innerhalb kurzer Frist die Fixkosten zu redimensionieren (z.B. Wohnkosten). Aus Sicht von Travail.Suisse ist es sehr wichtig, dass die Hinterbliebenen in dieser schwierigen Situation sozial abgesichert sind. Um eine genügende Frist für die Neuordnung der Verhältnisse zu garantieren, fordert Travail.Suisse, die Übergangsrenten wie in der zweiten Säule während mindestens drei Jahren (analog der Regelung im BVG) für alle auszurichten, deren Partner oder Partnerin stirbt.

Prekarität bekämpfen

Heute können alle, die eine Witwen- oder Witwerrente aus der AHV beziehen und in prekären finanziellen Verhältnissen leben, Ergänzungsleistungen (EL) beantragen. Mit der Abschaffung von Witwenrenten verlieren die betroffenen Frauen auch die Möglichkeit EL zu beantragen, wenn sie in prekären finanziellen Verhältnissen sind. Für Härtefälle sieht der Bundesrat vor, dass Verwitwete ab dem 58. Altersjahr EL beantragen können. Der Bundesrat geht davon aus, dass durch diese Neuregelung Verwitwete im erwerbsfähigen Alter mittelfristig rund 10 Millionen weniger EL-Leistungen beziehen werden. Die Betroffenen werden wegen der Abschaffung der Witwenrenten auf Sozialhilfe angewiesen sein. Travail.Suisse fordert in Erfüllung von Art. 41 der Bundesverfassung, dass Verwitwete EL wie bisher ab 45 Jahren beantragen können, damit der Tod des Partners oder der Partnerin nicht dazu führt, dass der oder die Hinterbliebene auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Wiedereinstieg fördern

Nach wie vor ist es in der Schweiz Realität, dass vor allem Frauen ihr Erwerbsspensum bei der Geburt von Kindern reduzieren oder ganz aus dem Erwerbsleben aussteigen. Nach der Geburt des ersten Kindes steigen knapp 20% der Frauen aus dem Erwerbsleben aus, nach der Geburt des zweiten Kindes sind rund 30% der Frauen nicht mehr im Erwerbsleben. Diese Phase dauert bei Frauen rund 5,5 Jahre und führt dazu, dass ihre beruflichen Qualifikationen an Wert verlieren. Gleichzeitig arbeiten Frauen mit Kindern oft in tieferen Pensen als Männer. Personen, die einen tieferen Beschäftigungsgrad aufweisen, haben generell einen erschwerten Zugang zu Weiterbildung. Auch das schadet der beruflichen Qualifikation von Frauen überdurchschnittlich. Bei Verwitweten kommt ein weiterer Grund für den teilweisen oder vollständigen Rückzug aus dem Erwerbsleben dazu. Ist der Partner vor dem Tod beispielsweise wegen einer Krebserkrankung längere Zeit pflegebedürftig, reduzieren Angehörige oft ihr Pensum, um den Partner oder die Partnerin zu betreuen – unabhängig davon, ob Kinder vorhanden sind.

Der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben gestaltet sich oft schwierig, weil die Betroffenen nicht (mehr) über das nötige Netzwerk, das Bewerbungswissen und weniger über aktuelle Qualifikationen verfügen. Travail.Suisse fordert deshalb, dass der Wiedereinstieg von Frauen in den Arbeitsmarkt gefördert wird. Insbesondere braucht es eine gute, explizit auf sie zugeschnittene, Begleitung von Wiedereinsteigerinnen, der ihnen das nötige Wissen und die nötigen Kontakte vermittelt. Zudem muss die Weiterbildung für Teilzeitarbeitende gezielt – auch in Bezug auf die direkten und indirekten Kosten – gefördert werden, so dass sie sich weiterbilden und sich berufliche Perspektiven erschliessen können.

Travail.Suisse fordert weiter, dass dem Ausstieg von Frauen aus der Erwerbstätigkeit präventiv mit einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf entgegengewirkt wird. Dazu braucht es unter anderem eine deutliche finanzielle Entlastung der Eltern bei den Kosten der extrafamiliären Kinderbetreuung, eine bessere soziale Absicherung der Elternschaft mit einem Elternurlaub sowie familienfreundliche Unternehmensstrukturen, die auf die besonderen Bedürfnisse von Eltern eingehen und Vätern und Müttern gleichermaßen die Möglichkeit zur Vereinbarkeit eröffnen (z.B. Betreuung von kranken Kindern etc.). Zudem muss auch die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege von erwachsenen Angehörigen deutlich verbessert werden.

Würdiges Leben im Alter

Aus Sicht von Travail.Suisse ist die generelle Abschaffung der Witwenrenten für Frauen im AHV-Alter problematisch. Die Witwenrenten tragen dazu bei, dass der Gender Pension Gap in der AHV weniger gross ist als in der zweiten Säule. Da die allermeisten Personen im Rentenalter verwitwen, sollte nicht in dieser Altersgruppe die Witwenrente gestrichen werden, sondern im Gegenteil der Anspruch auf die Witwen ausgedehnt werden.

Kein weiterer Abbau

Für Travail.Suisse ist klar, dass die Witwenrenten einen wesentlichen Teil dazu beitragen, die Altersarmut von Frauen zu verhindern. Dazu gehören neben den in der aktuellen Vorlage zur Debatte stehenden Teile, insbesondere der Verwitwetenzuschlag in der AHV und die Witwenrenten aus der zweiten Säule. Ohne diese beiden Instrumente ist eine Verarmung des weiblichen Teils der Bevölkerung im Alter vorprogrammiert. Travail.Suisse wird sich konsequent gegen jegliche Abbaupläne in diesem Bereich stellen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik